

vierteljähr von der in diesem Vierteljahre angeführten Menge ausländischer Geträuche diejenige Menge von Geträuchen, welche nach dem Ausbeuteverhältnisse (§. 11) der Menge der in dem bezeichneten und in dem folgenden Vierteljahre hauptsächlich zur Ausfuhr gelangten Geträuche entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht schon schon bei der Abrechnung für das Bezugsjahr zum Abzug gebracht ist. Es ist dabei für jede Fruchtart besonders abzurechnen. Der Kontoinhaber hat binnen längstens 8 Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldbetrag ist unzulässig. Es ist jedoch statthaft, bei den auf Grund der Abrechnung erfolgenden Bezugsungen Einfuhrscheine, welche über die nämliche Geträuchergattung, wie die zu tilgende Post lautet, in Zahlung zu geben, vorausgesetzt, daß der im Einfuhrschein angegebene Tag der Ausfuhr in das Abrechnungsquartaljahr fällt und die Gültigkeitsfrist des Einfuhrscheins noch nicht abgelaufen ist.

§. 11.

Das Ausbeuteverhältnis wird

für Rohöl,	roh, auf	88 Prozent
„ Erdnußöl,	„	40 „
„ Dattensöl,	„	30 „
„ Rapsöl,	„	41 „
„ Sesamöl,	„	45 „
„ Hanföl,	„	25 „

festsetzt.

Für raffinierte Oele der oben bezeichneten Art ermäßigen sich die Ausbeutehöfe je um 1 Prozent. Für andere Arten raffinerter Geträuche wird das Ausbeuteverhältnis bis auf Weiteres von der Direktionsbehörde auf Grund besonderer Ermittelungen festgesetzt.

Für Delmalihen, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter stehender hessischer Kontrolle gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktionsbehörde das tatsächliche Ausbeuteverhältnis in Rechnung genommen werden.

§. 12.

Bei der Ausfuhr von Delgemischen aus verschiedenen Fruchtgattungen besteht kein Anspruch auf Zollvergünstigung.

§. 13.

Die Entziehung des Zollkontos hat zu erfolgen, wenn Delmalisten, welche nicht in der betreffenden Mühle, oder welche ganz oder zum Theil aus nicht im Nummer 9 d a des Zolltarifs bezeichneten Geträuchen hergestellt, oder welche mit in anderen Mühlen hergestellten Fabrikaten gemischt sind, zur Abfertigung mit dem Ansuchen auf Zollnachlaß gestellt werden, oder wenn in sonstiger Weise eine Hinterziehung des Zolls seitens des Mühlenbesizers oder seiner Angestellten wahrgenommen wird. Dasselbe hat ferner in der Regel dann zu erfolgen, wenn von dem Mühlenbesizer oder seinen Angestellten gegen die Bestimmung im ersten Absätze des §. 4 verstoßen oder aber wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

Das Zollkonto ist auch dann zu entziehen, wenn dasselbe ohne die Unterlage einer angemessenen Kauffahe wesentlich zur Gewinnung einer verhängerten Gefährdung mißbraucht wird.

§. 14.

Inhaber von Drehmühlen, welchen nach Maßgabe der §§. 1 und 2 ein Zollkonto gewährt ist, können die in ihren Delmalihen aus Geträuchen der Nummer 9 d a des Zolltarifs gewonnenen Geträucherteile in besonderen, zu ihren Delmalihen nicht gehörigen Anstalten mit der Wirkung raffinieren lassen, daß ihnen im Falle der Ausfuhr der raffinierten Delmalisten der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge der zum Zollkontos angeführten ausländischen Geträuche nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 7 bis 11 und unter Beachtung der folgenden Kontrollvorschriften nachgelassen wird.

§. 15.

Inhaber von Drehmühlen, welche von böcher Beugungsgelb Gebrauch machen wollen, haben einen begünstigten Antrag unter Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Raffination vorgenommen werden soll, bei der konsularischen Anstalt einzureichen. Die Genehmigung des Antrags, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens des Hauptamts. Letzteres hat auch der Anstalt, in deren Bezirk die Raffinerie liegt, von der erhaltenen Begünstigung Kenntnis zu geben.